

Informationen gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Erhebung personenbezogener Daten (Stand 02.12.2019)

1. Verantwortlicher

Stadt Coesfeld – Der Bürgermeister
Fachbereich 10
Zentrale Dienst und Bürgerservice
48653 Coesfeld
Telefon: 02541 939-1011
Fax: 02541 939-7511
E-Mail: standesamt@coesfeld.de
Internet: www.coesfeld.de

2. Datenschutzbeauftragte/r

Stadt Coesfeld - Der Bürgermeister
Datenschutzbeauftragte/r
Markt 8
48653 Coesfeld
Telefon: 02541 939-1604
Fax: 02541 939-7505
E-Mail: datenschutz@coesfeld.de

3. Zwecke der Datenverarbeitung

Anmeldung und Beurkundung von Eheschließungen, Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen, Führung des Eheregisters, Beurkundung von Namensklärungen, Erteilung von Personenstandsunterlagen, Auskünfte aus den Registern und Sammelakten, Einsicht in die Register und Sammelakten sowie Datenübermittlungen

4. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO, § 3 Abs. 1 PStG, §§ 28, 29, 45, 58, 61-64 Personenstandsverordnung, §§ 1310 ff. BGB

5. Bereitstellung der Daten

Die Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten ergibt sich aus § 12 PStG. Ohne die Bereitstellung kann keine Anmeldung zur Eheschließung erfolgen.

6. Empfänger oder Kategorien der Daten

Nur soweit es im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, werden die Daten bei der **Beurkundung einer Eheschließung** mitgeteilt an:

- das Standesamt, das den Geburtseintrag für die Ehegatten führt,
- das Standesamt, das den Geburtseintrag für ein gemeinsames Kind der Ehegatten führt,

- das Standesamt I in Berlin, wenn die Ehe im Ausland geschlossen worden ist,
- das Standesamt, das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft für die Ehegatten führt
- die Meldebehörde, in dessen Zuständigkeitsbereich die Ehegatten ihren Wohnsitz haben,
- das Familiengericht, wenn einer der Eheschließenden mit einem anteilsberechtigten minderjährigen oder betreuten Abkömmling in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebt,
- die zuständige konsularische Vertretung, wenn hierzu internationale Vereinbarungen bestehen

Nur soweit im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich, werden die Daten bei einer Folgebeurkundung über eine **Namensänderung, Namensangleichung oder Vornamensortierung** eines oder beider Ehegatten mitgeteilt an:

- das Standesamt, das den Geburtseintrag für den oder die Ehegatten führt,
- das Standesamt, das den Geburtseintrag eines Kindes des oder der Ehegatten führt, wenn auch das Kind den geänderten Namen führt,
- das Standesamt I in Berlin, wenn die Ehe im Ausland geschlossen worden ist,
- die Meldebehörde, in dessen Zuständigkeitsbereich der oder die Ehegatte(n) den Wohnsitz hat/haben.

Nur soweit im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich, werden die Daten bei einer Folgebeurkundung über die **Aufhebung, Scheidung oder das Nichtbestehen der Ehe** oder die Aufhebung einer solchen Entscheidung mitgeteilt an:

- das Standesamt, das den Geburtseintrag für ein gemeinsames Kind der Ehegatten führt, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf den Personenstand des Kindes hat,
- das Standesamt, das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft für die Ehegatten führt, wenn das Nichtbestehen der Ehe oder die Aufhebung dieser Entscheidung festgestellt wurde,

- c) die Meldebehörde, in dessen Zuständigkeitsbereich die Ehegatten ihren Hauptwohnsitz haben,

Nur soweit es im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, werden die Daten bei einer Folgebeurkundung über die **Auflösung der Ehe durch Tod oder über die Todeserklärung, die gerichtliche Feststellung der Todeszeit eines Ehegatten** oder die Aufhebung eines solchen Beschlusses mitgeteilt an - wenn der Sterbefall nicht im Inland beurkundet wurde -:

- a) das Standesamt, das den Geburtseintrag für den verstorbenen oder für tot erklärten Ehegatten führt,
- b) die Meldebehörde, in dessen Zuständigkeitsbereich der verstorbene oder für tot erklärte Ehegatte seinen letzten Wohnsitz hatte
- c) das für die Veranlagung zur Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt
- d) die das Zentrale Testamentsregister führende Registerbehörde.

Zur Erfüllung der Mitteilungspflichten darf das Standesamt die Daten nach § 58 Abs. 5 PStV übermitteln.

Weitere Empfänger können sich ergeben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach §§ 62, 65, 66 Personenstandsgesetz erfüllt sind.

7. Dauer der Speicherung

Die Eheregister und die dazugehörigen Sammelakten werden im Standesamt 80 Jahre geführt. Nach Ablauf der Frist werden die Register und Sammelakten nach den archivrechtlichen Vorschriften zuständigen öffentlichen Archiv übergeben (§§ 5 und 7 PStG)

8. Rechte der Betroffenen

- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung (Art. 17, 18 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der Daten (Art. 21 DSGVO)
- Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde:
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen:
Kavalleriestr. 2-4
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211/38424-0
Telefax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
Internet: www.ldi.nrw.de